

NUVD e.V., Am Ochsenmoor 52, 49448 Hüste

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

per Email:
anhoerung@landtag.nrw.de



Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.
Naturschutzstation Hüste
Am Ochsenmoor 52
49448 Hüste

Dr. Marcel Holy, Diplom-Umweltwissenschaftler
Telefon: 05443/929811
Email: marcel.holy@nuvd.de
Internet: www.nuvd.de

16.1.2015

Öffentliche Anhörung zur Drucksache 16/7383 am 22. Januar 2015 – schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Stellungnahme beziehe ich mich schwerpunktmäßig auf die Aspekte des Gesetzentwurfs, die eine spezielle Relevanz im Bereich der Prädation haben. Dabei ist zu beachten, dass Jagdgesetze den Fokus auf dem Jagdrecht unterliegende Tierarten legen, durch die komplexen Wirkungszusammenhänge in der Natur jedoch jagdliche Eingriffe auch stets Auswirkungen auf nicht jagdbare, geschützte und ungeschützte Arten besitzen.

Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (§ 2) umfasst mit den Arten Fuchs, Steinmarder, Iltis, Hermelin und Dachs das Spektrum der jagdlich relevanten, heimischen Raubsäuger sowie zusätzlich die Neozoen Waschbär, Marderhund und Mink. Raubsäuger spielen heute eine maßgebliche Rolle bei der Erhaltung von bodenbewohnenden Säugetieren, bodenbrütenden Vogelarten und weiteren Artengruppen (bspw. Reptilien). In Festlandgebieten sind die Raubsäugerdichten in den vergangenen Jahrzehnten massiv angestiegen. Hierzu geführt haben u.a. die Tilgung der Tollwut durch flächendeckende Immunisierung, eine gesunkene Bejagungsintensität durch den Verfall der Balgpreise, der weitgehende Wegfall der Verfolgung von Beutegreifern als Nahrungskonkurrenten durch Landwirte und Kleintierhalter, die Schonung des Fuchses in zahlreichen Hochwild- und Forstrevieren sowie die Veränderung der Lebensräume durch Eutrophierung, Zivilisationsabfälle und insbesondere die großflächigen Entwässerungsmaßnahmen, die in vielen Niederungsgebieten erst eine dauerhafte Besiedlung durch Füchse und andere Raubsäuger ermöglicht haben (HOLY 2014, JUNKER et al. 2006, LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005). Trotz der vielfach weniger intensiven und nicht mehr flächendeckenden Bejagung, hat sich die Jahressfuchsstrecke des Landes Nordrhein-Westfalen von rd. 5 Füchsen pro 1.000 ha bejagbarer Fläche im Jagdjahr 1958/1959 auf rd. 23 Füchse pro 1.000 ha im Jagdjahr 2012/2013 mehr als vervierfacht. Der tatsächliche Anstieg des Fuchsbestandes dürfte also durch die Jagdstrecke nur unzureichend abgebildet werden – hierauf deuten auch die noch stärkeren Steigerungen der weniger von der Jagdintensität abhängigen Fallwildzahlen beim Fuchs hin (GEHLE 2008).

Dabei ist festzustellen, dass die wichtigste Grundvoraussetzung für stabile Bestände genutzter und gefährdeter Arten intakte bzw. durch aktive Maßnahmen den Ansprüchen der Zielarten der Hege und des Naturschutzes entsprechend gestaltete Lebensräume sind. Jedoch bietet die Optimierung der Lebensräume allein häufig keine Gewähr für die Erreichung zum Bestandserhalt ausreichender Reproduktionsraten.

Durch die vorab aufgeführten Faktoren sind die Prädatordichten heute auf einem historischen Höchststand. Hohe Reproduktionsraten von bejagbaren (Nieder-)Wildarten und Zielarten des Naturschutzes (z.B. Wiesenlimikolen) waren in der Vergangenheit nicht nur ein Produkt regional bis lokal ausreichend geeigneter Lebensräume, sondern wurden auch maßgeblich durch sehr niedrige Prädatordichten begünstigt.

Die Bedeutung des Faktors Prädation wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf festgestellt und die Bejagung zum „Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild“ als vernünftiger Grund für den Verbleib von Tierarten im Jagdrecht definiert (S. 70).

Um eine möglichst großräumige Reduktion generalistischer Beutegreifer zu erreichen, sind Einsatz und Ausweitung der Fangjagd notwendig. Mittels Ansitzjagd und gelegentlichen Abschüssen, ist der notwendige, über den jährlichen Zuwachs hinausgehende Eingriff in die Bestände kaum möglich. Die heimliche und überwiegend nachtaktive Lebensweise der in Frage kommenden Raubsäuger erlaubt eine deutliche Bestandsreduktion nur mit Hilfe tierschutzgerechter, effizienter Fallensysteme und gut ausgebildeter Fangjäger. Der Wert der Fangjagd für die Anpassung des Verhältnisses zwischen generalistischen Beutegreifern und deren potenziellen Beutetieren in anthropogen stark überprägten Landschaften muss dringend stärker berücksichtigt werden. Zahlreiche Schutzprojekte für jagdbare und geschützte Arten sowie zugehörige wissenschaftliche Studien zeigen diesbezüglich eindeutige positive Effekte (Übersichten in COTÉ & SUTHERLAND 1997 sowie SMITH et al. 2010).

Der Maßstab der bzgl. der Qualifikation an die Ausübenden der Fangjagd zu legen ist (§ 29 der DVO), ist dabei hoch anzusetzen, um zum einen eine tierschutzgerechte Durchführung der Fangjagd und ihre gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen, zum anderen aber auch, um die Effizienz dieser Methode zu erhöhen und so die großräumig dringend notwendige Absenkung der Dichten generalistischer Beutegreifer zu unterstützen. Hervorragend ausgebildete Fangjäger sind wichtige Unterstützer bei der zukünftigen Erreichung von Naturschutzziele, kleinräumig in einzelnen Schutzgebieten oder Jagdrevieren und großräumig beim Populationsschutz gefährdeter Arten sowie bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Bejagung von Wildtieren.

Zur Überprüfung der Tierschutzgerechtigkeit von Fallen erfolgt zur Zeit unter Federführung des Deutschen Jagdverbands eine Zertifizierung von Lebend- und Totfangfallen im Rahmen des Agreement on International Humane Trapping Standards (AIHTS). Das AIHTS-Abkommen wurde von der EU, Kanada, den USA und Russland unterzeichnet und soll einheitliche Standards für tierschutzgerechten Falleneinsatz festlegen. Die Prüfkriterien basieren auf den ISO-Normen 10990-4:1999 (Totfangfallen) und 10990-5:1999 (Lebendfangfallen).

Die Prüfung der Totfangfallen Eibzugesen (38 cm Bügelweite) und kleiner Schwanenhals (46 cm Bügelweite) erfolgte im Jahr 2013 und bescheinigte den Fallen eine tierschutzgerechte Tötungswirkung für die getestete, im AIHTS-Artenkatalog enthaltene Art Baummarde, für die anatomisch keine signifikanten Unterschiede zum Steinmarde festgestellt werden (FACE 2013).

Derzeit erfolgt durch die Tierärztliche Hochschule Hannover die Prüfung von zwei Typen von Lebendfangfallen für die Zertifizierung gemäß ISO/AIHTS: zum einen die geschlossene Holzkastenfalle mit der Zielart Steinmarder, zum anderen die Wipfbetonrohrfalle mit der Zielart Rotfuchs. Die Tiere werden auf physische Beeinträchtigungen und das Vorhandensein von Anzeichen erhöhter Stressbelastungen untersucht. Die zur Zertifizierung notwendige Zahl von Füchsen wurde bereits gefangen und wies keinerlei physische Beeinträchtigungen auf, beim Steinmarder wurde die notwendige Individuenzahl noch nicht erreicht, die bereits gefangenen Tiere waren jedoch ebenfalls ohne körperliche Beeinträchtigungen. Die Auswertung bzgl. Stressparameter liegt noch nicht vor, hier kann jedoch das Fehlen körperlicher Beeinträchtigungen als ein Hinweis auf ruhiges Verhalten ohne Befreiungsversuche der Tiere in den vollständig abgedunkelten Fangräumen dieser Fallentypen gewertet und damit auf die Tierschutzgerechtigkeit dieser Fallentypen geschlossen werden.

In der freien Landschaft wird der Einsatz von tot fangenden Fallen zum Marderfang durch die Herausnahme des Baummaiders aus dem Katalog der jagdbaren Arten unterbunden, wenngleich er aufgrund seines Fells sinnvoll und profitabel nutzbar ist und Untersuchungen zudem darauf deuten, dass die bislang überwiegend aus Jagdstrecken abgeleiteten Bestandsgrößen das tatsächliche Vorkommen eher unterschätzen könnten (bspw. KRIEGS et al. 2012, HOLY 2012). Hier ist also eine nähere Untersuchung des Baummarder-Vorkommens notwendig, auf deren Basis über den weiteren jagdlichen Umgang mit dieser Art entschieden werden sollte (vgl. LANG et al. 2010).

Für Siedlungsgebiete, in denen häufig Konflikte durch Steinmarder entstehen, sollten Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von AIHTS-geprüften Schlagfallen möglich bleiben, die so auch dazu beitragen, den von Siedlungsgebieten ausgehenden Populationsdruck des Steinmaiders auf die Kulturlandschaft zu reduzieren.

Die Bestimmung des § 31, Absatz 1, Nr. 1 der DVO, dass Fallen für den Lebendfang für den Einzelfang bestimmt sein müssen, sollte für die am Geheckbau einzusetzende Jungfuchsfalle entfallen. Das Fangen eines vollständigen Fuchsgehecks bietet innerhalb kurzer Zeit eine signifikante Verringerung des von ihm bzw. den Nahrung zutragenden Elterntieren ausgehenden Prädationsdrucks zur Reproduktionszeit jagdbarer und geschützter Arten (JOISTEN 2012, JUNKER et al. 2006, VOIGT 2005) sowie einen substanziellen Eingriff in den lokalen Fuchsbestand. Durch das Fehlen innerartlicher Aggression bei den Jungfüchsen, kommt es nicht zu gegenseitigen Verletzungen. Der Jungfuchsfang am Geheckbau bietet somit eine tierschutzgerechte und dabei hocheffektive Möglichkeit zum Eingriff in die Fuchspopulation (MÜLLER 1998).

Der § 32, Abs. 1, lit c fordert die Ausstattung einer Lebendfangfalle mit einem elektronischen Meldesystem, sofern nicht kommunikationstechnische Gründe entgegenstehen. Zusätzlich fordert Abs. 4 die zweimalige tägliche Kontrolle von Lebendfallen. Im Begründungsteil wird die zusätzliche tägliche Kontrollpflicht trotz Meldereinsatz mit der Möglichkeit technischer Ausfälle begründet (S. 92). Eine praxisnahe und dabei tierschutzgerechte Regelung der Fallenkontrolle ließe sich durch die Forderung nach einer zweimaligen täglichen Kontrolle der Fallen ohne Meldereinsatz oder alternativ die Möglichkeit der Nutzung eines konfigurierbaren, elektronischen Meldesystems erreichen. Das Meldesystem lässt sich so programmieren, dass zweimal am Tag eine Statusmeldung die Funktionsfähigkeit des Geräts anzeigt und zusätzlich eine sofortige Alarmierung bei Auslösung der Falle erfolgt. Bleibt eine Statusmeldung aus, hat eine zeitnahe Kontrolle der Falle zu erfolgen.

Zur effizienten Bestandskontrolle von Neozoen wie Waschbär, Marderhund und Mink ist neben einem flächendeckenden Einsatz der Fallenjagd eine möglichst umfassende Bejagungsmöglichkeit notwendig. Hier empfiehlt es sich, für die genannten Arten eine ganzjährige Jagdzeit mit Ausnahme der Erlegung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere gemäß § 22, Abs. 4 BJagdG festzulegen. Diese Arten besetzen effektiv ökologische Nischen im heimischen Prädatorenspektrum und stellen besondere Bedrohungen für heimische jagdbare und geschützte Arten, insbesondere in gewässergeprägten Lebensräumen dar (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005, STIER et al. 2009). Neben Jagdrevieren reagieren auch Schutzgebietsverwaltungen darauf mit einer Intensivierung der Bejagung dieser Arten, bspw. das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie zahlreiche Küstenvogel-Schutzgebiete an der Ostsee (SCHAAL 2012, JOISTEN 2012).

Auch für das Hermelin, das insbesondere in Grünland-geprägten Lebensräumen als bedeutendster Prädator auftreten kann (Übersicht in LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005), sind durch die Ausdehnung der Jagdzeit in die Sommermonate nach dem Selbstständigwerden der Jungtiere (mindestens ab August) Möglichkeiten zur Bejagung mittels Wipfbrettfallen zu schaffen, da erfahrungsgemäß nur in dieser Zeit eine effektive Bejagung mit diesem unbeköderten, optisch wirkenden Fallentyp möglich ist. Im Winterhalbjahr sind Hermeline vermehrt nachtaktiv und selten zu erbeuten (REICHSTEIN 1993).

Bei der effizienten Bejagung des Fuchses kommt auch der Baujagd eine große Bedeutung zu. Der Paragraph 19, Absatz 1, Nr. 8 besagt, dass es aus Tierschutzgründen und zur Verhinderung der Zerstörung von Zufluchts- und Lebensstätten verboten sein soll, „die Baujagd auf Füchse oder auf Dachse auszuüben“, jedoch Ausnahmen, bspw. zum Schutz der Tierwelt, möglich sind (Abs. 2). Die Begründung zum Gesetzesvorhaben erläutert in den Ausführungen zur Bauhundeausbildung in Schliefenanlagen (S. 84), dass die Einarbeitung in Schliefenanlagen notwendig ist, um eine tierschutzgerechte Durchführung der Baujagd gewährleisten zu können. Die den Hunden aus der Ausbildung in Schliefenanlagen bekannte Situation, bilden im Jagdbetrieb Kunstbaue ab. Hier kann mit entsprechend ausgebildeten Hunden eine tierschutzgerechte Bejagung des Fuchses sowie der ebenfalls zeitweise baubewohnenden Neozoen Waschbär und Marderhund erfolgen. Die Bejagung im Kunstbau erlaubt das kurzfristige Eingreifen in das Geschehen im Bau und führt nicht zu einer Zerstörung von Zufluchts- und Lebensstätten, da die Baue auch nach dem Aufgraben vollständig wieder herstellbar sind. Dementsprechend wird, angesichts der Notwendigkeit der effizienten Bejagung generalistischer Beutegreifer, insbesondere des Fuchses, für eine generelle Erlaubnis der Bejagung von Kunstbauten plädiert.

Die Herausnahme des Abschusses als wildernd angesehener Katzen aus den Inhalten des Jagdschutzes (§ 25) entbindet nicht vom Regelungsbedarf der Frage des Umgangs mit freilaufenden Katzen in der Landschaft. Bei sachlicher Betrachtung ist kein Grund ersichtlich, aus dem dem „Haustier Katze“ die Nutzung der freien Landschaft und der darin lebenden Tierwelt zugestanden werden kann. Vielmehr ist die Hauskatze ein zusätzlicher Störfaktor und Prädator ungeschützter, jagdbarer und dem Artenschutzrecht unterliegender Arten, der zu einer weiteren Verschlechterung der Populationszustände der genannten Artengruppen in der durch menschliches Wirken ohnehin massiv negativ veränderten Kulturlandschaft beiträgt. Neuere Untersuchungen haben bspw. für die USA zu der Einschätzung geführt, dass freilaufende Katzen die bedeutendste anthropogen bedingte Mortalitätsursache wildlebender Vögel und Säugetiere darstellen (Loss et al. 2013). Es besteht also dringender Regelungsbedarf, der sich bei aller Emotionalität, mit der das Thema behaftet ist, in erster Linie an der Schutzwürdigkeit von Naturgütern zu orientieren hat.

Im Rahmen des vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) getragenen EU-LIFE+ Projekts „Wiesenvögel“ erfolgen bspw. Maßnahmen zur Reduzierung verwilderter Katzen und weiterer Prädatoren bodenbrütender Vogelarten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (ANDRETTKE 2014).

In diesem Zusammenhang sei neben der Stör- und Prädationswirkung freilaufender Hauskatzen auch die in zahlreichen Untersuchungen bereits festgestellte Hybridisierung von Wildkatzenpopulationen genannt, die ein massives artenschutzrechtliches Problem darstellt und billigend in Kauf genommen wird (HERTWIG et al. 2009).

Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund die bspw. bei der Schalenwildbejagung geforderte Großräumigkeit und Effizienz, bei der Bejagung der Rabenkrähe durch Einschränkungen der Personenzahl (§ 19, Abs. 1, Nr. 10) und elektronischer Lockgeräte (§ 19, Abs. 1, Nr. 11; „Krähenmagnet“, in der Funktionsweise dem genannten Taubenkarussell ähnlich) eingeschränkt wird. Wenngleich die Rolle der Rabenvögel bei der Prädation, wie in zahlreichen Untersuchungen nachgewiesen wurde, tendenziell überschätzt wird (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005), werden in der Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 72 tatsächlich mögliche lokale Gefährdungen der Tierwelt angeführt und damit eine Bejagungsnotwendigkeit dargestellt. Hier ist, analog zur Argumentation bei der Schwerpunktsetzung auf Bewegungsjagden zur Bestandsregulierung des Schalenwildes, auch bei der Rabenkrähe eine größtmögliche Effizienz bei geringstmöglicher Störungswirkung, also eine möglichst erfolgreiche Bejagung an wenigen Tagen im Jahr anzustreben. Hierzu bietet die revierübergreifende Bejagung mit Lockutensilien die besten Erfolgsaussichten.

Die Jagd in Schutzgebieten (§ 20) erfordert eine sachliche Bewertung: bei im Hinblick auf die definierten Schutzzwecke erheblichen Störungen durch jagdliche Tätigkeiten, sind die ursächlichen Tätigkeiten einzuschränken. Es ergeben sich jedoch auch positive Effekte der Jagdausübung, bspw. durch die Bejagung von wiederkäuendem Schalenwild in Verbiss-sensitiven Lebensraumtypen, durch die Bejagung von Schwarzwild als potenziellem Prädatoren sowie zur Reduktion von Schäden in schützenswerten Grünland- und Röhrichengebieten oder bei der Bejagung von Haarraubwild zur Verminderung von Prädationsverlusten. Hier ist folglich auch die positive Funktion der Bejagung für die Zielerreichung im Naturschutz zu berücksichtigen und bspw. die Prädatorenbejagung in Gebieten mit Vorkommen gefährdeter Arten explizit zu fordern. In Niedersachsen wurden die am Wiesenvogel-Gelegeschutzprogramm des Landes teilnehmenden Landkreise bzw. Schutzgebietsverwaltungen zur Aufstellung eines Prädationsmanagement-Konzepts verpflichtet. In den Küstenvogelschutzgebieten der Mecklenburgischen Ostsee werden hohe Raubsäugerbestände aktuell als wichtigster Gefährdungsfaktor der Brutbestände eingestuft (HERRMANN & JUNGE 2013). Die für die Schutzgebietsbetreuung und Bestandserfassungen zuständige AG Küstenvogelschutz verfügt konsequenterweise über eine eigene Unterarbeitsgruppe zum Prädatorenmanagement, die mit breiter Akzeptanz erfolgreich Maßnahmen zur Sicherung der Brutvorkommen in den betreuten Schutzgebieten durchführt (Joisten 2012).

Insgesamt gehen die vorrangig mit Tierschutzaspekten begründeten Einschränkungen der Möglichkeiten zur Prädatorenbejagung deutlich über das gute Gewissen (nicht minimal notwendige) Maß hinaus und erschweren so die dringend notwendige Bestandsreduktion generalistischer Beutegreifer in den Jagdrevieren und Schutzgebieten der Kulturlandschaft. Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung von Wildtierbeständen (Maas 2010) und der

Zielerreichung im Artenschutz sind hier dringend Änderungen erforderlich, die die Bedeutung des Faktors Prädation angemessen berücksichtigen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Marcel Holy". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Marcel Holy

Literaturquellen

ANDRETTZKE, H. (2014): Prädatorenmanagement auf den Ostfriesischen Inseln. Abstracts der Beiträge zum Artenschutzsymposium des Deutschen Jagdverbandes, 27. und 28. September 2014, Erfurt.

CÔTÉ, I.M.; SUTHERLAND, W.J. (1997): The effectiveness of removing predators to protect bird populations. In: *Conservation Biology* 11/2, S. 395-405.

FACE - EUROPEAN FEDERATION OF ASSOCIATIONS FOR HUNTING AND CONSERVATION (2013): Best Practice Guidelines for Trapping of Mammals in Europe 2013/2014: *Martes martes*. Online verfügbar unter: http://www.face.eu/sites/default/files/attachments/trapping_guidelines_-_martes_martes.pdf (13.1.2015)

GEHLE, T. (2008): Muss man Füchse jagen? In: *Rheinisch-Westfälischer Jäger* 6/08.

HERRMANN, C.; JUNGE, M. (2013): Die Brutbestände der Küstenvögel in den Schutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns 2001-2012. In: *Seevögel* 34/3, S. 68-148.

HERTWIG, S.T.; SCHWEIZER, M.; STEPANOW, S.; JUNGNIKEL, A.; BÖHLE, U.-R.; FISCHER, M.S. (2009): Regionally high rates of hybridization and introgression in German wildcat populations (*Felis silvestris*, Carnivora, Felidae). In: *Journal of Zoological Systematics and Evolutionary Research* 47(3), S. 283–297.

HOLY, M. (2012): Abschlussbericht zum Prädatorenmanagement im NSG Ochsenmoor und den Borrhäuser Wiesen (NSG Westliche Dümmerniederung) Zeitraum 2011/2012. Unveröffentlichter Bericht im Auftrag des Landes Niedersachsen, 18 S.

HOLY, M. (2014): Prädatorenmanagement zum Bodenbrüterschutz in Festlandgebieten. In: *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern* 42, S. 39-50.

JOISTEN, F. (2012): Prädatorenkontrolle in den Küstenvogelbrutgebieten Mecklenburg-Vorpommerns. In: *Seevögel* 33(4), S. 86-91.

JUNKER, S.; DÜTTMANN, H.; EHRNSBERGER, R. (2006): Nachhaltige Sicherung der Biodiversität in bewirtschafteten Grünlandgebieten Norddeutschlands am Beispiel der Wiesenvögel in der Stollhammer Wisch (Landkreis Wesermarsch, Niedersachsen) – einem Gebiet mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Artenschutz. Projektbericht im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, 191 S.

KRIEGS, J.O.; EVERSMANN, N.; HACHMANN, H.-U.; LINDENSCHMIDT, M.; PICKEL, T.; REHAGE, H.-O. (2012): Eine Methode zur Kartierung des Baumarders *Martes martes* (Linnaeus, 1758) am Beispiel der Westfälischen Bucht. In: *Natur und Heimat* 72(4), S. 107-116.

LANG, J.; SIMON, O.; HÖRIG, A. (2010): Konzept zur Erfassung von Baumarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustela putorius*) in Hessen (Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie). FENA Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz/Hessen-Forst, 73 S.

LANGGEMACH, T.; BELLEBAUM, J. (2005): Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten. In: Vogelwelt 126, S. 259-298.

LOSS, S.R.; WILL, T.; MARRA, P.P. (2013): The impact of free-ranging domestic cats on wildlife of the United States. In: Nature Communications 4:1396, S. 1-7.

MAAS, A. (2010): Entwicklung der Hasenpopulation und -strecke im Jagdrevier Störmede-Ost von 1973 bis 2009 – Erfahrungsbericht eines Praktikers. In: LANG, J.; GODT, J.; ROSENTHAL, G. (Hrsg.): Ergebnisse der „Fachtagung Feldhase – der aktuelle Stand der Hasenforschung“. Lutra Verlags- und Vertriebsgesellschaft, S. 47-56.

MÜLLER, P. (1998): Zur Tierschutzgerechtigkeit von Fuchswelpenfallen. Universität des Saarlandes.

REICHSTEIN, H. (1993): *Mustela erminea* Linné, 1758 – Hermelin. In: NIETHAMMER, J.; KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas – Band 5: Raubsäuger – Carnivora (Fissipedia), Teil II: Mustelidae 2, Viverridae, Herpestidae, Felidae. Aula-Verlag, Wiesbaden.

SCHAAL, K. (2012): Waschbär im Visier. In: Niedersächsischer Jäger 9/2012, S. 10-11.

SMITH, R.K.; PULLIN, A.S.; STEWART, G.B.; SUTHERLAND, W.J. (2010): Is predator control an effective strategy for enhancing bird populations? CEE review 08-001 (SR38). Environmental Evidence.

STIER, N.; BORCHERT, M.; ZSCHILLE, J.; HANS, S.; HEYER, I.; STAHL, T.; ROTH, M. (2009): Untersuchungen zu einheimischen Raubsäugetieren und deren Einfluss auf Wasservögel. Zwischenbericht. TU Dresden – Professur für Forstzoologie, 3 S.

VOIGT, U. (2005): Zwingend notwendig – „Fuchsmanagement“ durch Bejagung der Gehecke. In: Niedersächsischer Jäger 9/2005, S. 10-13.